

## Kinderhexenprozesse in den Fürstentümern Hohenzollern

### 1. ZUR EINFÜHRUNG: HEXEN UND KINDER

Das Thema dieses Textes sind Gerichtsverfahren aus den Fürstentümern Hohenzollern, in denen Kindern unterstellt wurde, Hexerei verübt zu haben. Theologie und Rechtswissenschaft des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit definierten Hexerei als magisches Verbrechen, das aus fünf Teilen bestehen sollte: dem Pakt mit dem Teufel, dem Geschlechtsverkehr mit Dämonen, dem Flug der Hexen, dem Hexentanz (Hexensabbat) und dem Schadenszauber.<sup>1</sup>

Der vorliegende Text konzentriert sich auf die Kinderhexen in den hohenzollerischen Fürstentümern. Das weitere Umfeld der dortigen Hexenprozesse soll nur sehr knapp skizziert werden. Eine Monografie, die sich mit den Hexenverfolgungen in den hohenzollerischen Herrschaften insgesamt befasst, liegt gegenwärtig noch nicht vor. Knappe Überblicke haben jedoch die Basisdaten erhoben. Weitgehend deskriptive Texte zu Einzelfragen haben bestimmte Ereignisse und Entwicklungen im Detail besprochen.<sup>2</sup>

1 JOHANNES DILLINGER: Hexen und Magie. Frankfurt a.M. 2018, S. 20f.

2 Gute Überblicke sind CASIMIR BUMILLER: Die Grafschaften und Fürstentümer Hohenzollern. In: SÖNKE LORENZ/JÜRGEN SCHMIDT (Hg.): „Wider alle Hexerei und Teufelswerk“. Die europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland. Sigmaringen 2004, S. 295–314; CASIMIR BUMILLER: „Ich bin des Teufels, wann er nur käm und holte mich!“ Zur Geschichte der Hexenverfolgung in Hohenzollern. In: Hohenzollerische Heimat 33 (1983), S. 2–7. – Noch immer von Interesse ist ROLF BURKARTH: Hexenprozesse in Hohenzollern, maschinenschriftliche Zulassungsarbeit PH Reutlingen 1965. – Vgl. auch GUSTAV HEBEISEN: Hexenprozesse aus Hohenzollern-Hechingen. In: Hohenzollerisches Heimatblatt, Beilage zur Hohenzollerischen Volkszeitung 4 Heft 4 (1931), 5 Heft 1 und 2 (1932), 6 Heft 1 (1933), jeweils ohne Seitenzählung; Anonym ‚RR‘: Hexen in Hohenzollern-Hechingen. In: HH4 (1952), S. 54f. JOHANN ADAM KRAUS: Opfer des Hexenwahns in Hohenzollern. In: HH1 (1967), S. 1–3; EUGEN SCHNELL: Zur Geschichte der Criminal-Justiz und besonders der Hexenprozesse in Hohenzollern, in: Mitt. Hohenz. 7 (1873/74), S. 69–99; hinzu kommen die Notizen zu Hexenprozessen in JULIUS CRAMER: Die Grafschaft Hohenzollern, ein Bild süddeutscher Volkszustände. Stuttgart 1873, S. 149, 152–155. – Auf Einzelfälle konzentrieren sich GUSTAV HEBEISEN: Kosten-Verzeichnis über die Hinrichtung zweier Hexen in Haigerloch. In: Mitt. Hohenz. 60 (1926), S. 89–91; SEBASTIAN LOCHER: Die Baderann von Veringenstein. In: Mitt. Hohenz. 10 (1876/77), S. 6–28; THEODOR THELE: Ein Hexenprozeß zu Hechingen, anno 1648. In: Mitt. Hohenz. 15 (1881/82) S. 32–42; JOSEF BOGENSCHÜTZ: Der Hexenprozeß von Vering. Sigmaringen 1902; JOSEF HALM: Die Bader-Ann von Veringenstein. In: HH4 (1954), S. 52; CASIMIR BUMILLER: Der

Es lässt sich festhalten, dass die hohenzollerischen Herrschaften nicht zu den Schwerpunktgebieten der Hexenverfolgung gehörten. Lässt man die Gebiete, die erst 1806 den hohenzollerischen Fürstentümern zugeschlagen wurden, außer Acht, dann sind in Hohenzollern-Sigmaringen mit der Grafschaft Veringen 16 Verfahren nachgewiesen, in Hohenzollern-Hechingen 86 und in Hohenzollern-Haigerloch mit Wehrstein 36.<sup>3</sup>

Diese Zahlen dürfen als moderat gelten. Die einzelnen Territorien des deutschen Südwestens erlebten Hexenverfolgungen von extrem unterschiedlicher Intensität. Die habsburgische Grafschaft Hohenberg, Hohenzollerns Nachbar, führte 430 Prozesse, die ebenfalls habsburgische Landvogtei Schwaben, der Nachbar Ravensburgs, aber bloß 11. In der Fürstpropstei Ellwangen gab es über 400 Hinrichtungen, im Herzogtum Württemberg aber nur 200. Baden-Durlach erlebte weniger als 10 Hexenexekutionen, Baden-Baden über 270. Die Reichsstadt Rottweil ließ rund 270 Personen wegen Hexerei hinrichten, andere Reichsstädte wie Reutlingen über 50, Ulm rund 10.<sup>4</sup> Auf das hochkomplexe Zusammenspiel sozialer, wirtschaftlicher und administrativer Faktoren, die die Intensität der Verfolgungen in den jeweiligen Territorien bestimmten, kann hier nicht eingegangen werden. Dass die Prozesszahlen für die hohenzollerischen Fürstentümer insgesamt gemäßigt waren, wird man vor allem darauf zurückführen dürfen, dass sowohl in Hechingen als auch in Sigmaringen gut ausgebildete Herrschaftsbeamte die Ermittlungen in Strafsachen führten.<sup>5</sup> Die Forschung konnte zeigen, dass Territorien, die Gremien der Untertanen Einfluss auf die Kriminaljustiz erlaubten, in der Regel intensive Hexenverfolgungen erlebten.<sup>6</sup> Dass der Süden der hohenzollerischen Fürstentümer sehr viel weniger Hexenprozesse als der Norden erlebte, wird man wenigstens teilweise auf zwei sich ergänzende Faktoren zurückführen dürfen. Da war zunächst der Druck der Untertanen. Auch wenn diese nicht direkt auf die Kriminalgerichte einwirken konnten, so verstanden die so genannten einfachen Leute, die große Mehrheit der Bauern, es doch, die Herrschaft nachdrücklich auf ihre Wünsche aufmerksam zu machen. Grundsätzlich darf man feststellen, dass das Unterland infolge

Schultheiß und seine Frau, die Hexe. In: HH 38 (1988), S. 34–37; DIETER BULACH: Der Fürst und ‚seine‘ Hexe. Die Verfolgung einer Hechinger Weißgerberin durch Eitel Friedrich II., Fürst von Hohenzollern-Hechingen. In: ZHG 38/38 (2002/03), S. 353–467. – Spezifisch zu Kinderhexenprozessen, insbesondere zu dem gegen die Geschwister Sterck, vgl. den Pioniertext von MAREN KUHN-REHFUS: Mit dem greulichen Laster der Hexerei angesteckte Kinder. Kinderhexenprozesse in Sigmaringen im 17. Jahrhundert. In: WOLFGANG SCHMIERER (Hg.): Aus südwestdeutscher Geschichte. Stuttgart 1994, S. 428–446.

3 BUMILLER, Grafschaften (wie Anm. 2), S. 299–303.

4 JOHANNES DILLINGER: The Political Aspects of the German Witch-Hunts. In: Magic, Ritual, and Witchcraft, 3 (2008), S. 62–81, hier S. 73–77. – JOHANNES DILLINGER: Die Hexenverfolgung in der Landvogtei Schwaben im 16. und 17. Jahrhundert. In: ANDREAS SCHMAUDER (Hg.): Frühe Hexenverfolgung in Ravensburg und am Bodensee. Konstanz 2017, S. 125–147. – MARIO ZECK: „Im Rauch gehn Himmel geschüttgt.“ Hexenverfolgung in der Reichsstadt Rottweil. Stuttgart 2000, S. 42–46.

5 LUDWIG EGLER und MAXIMILIAN VON EHRENBERG: Chronik der Stadt Hechingen. Hechingen 1906, S. 79; CASIMIR BUMILLER: Leben und Alltag in früherer Zeit. In: Stadt Hechingen (Hg.): 1200 Jahre Hechingen. Hechingen 1987, S. 37–52, S. 47–48; ANDREAS ZEKORN: Zwischen Habsburg und Hohenzollern. Verfassungs- und Sozialgeschichte der Stadt Sigmaringen im 17. und 18. Jahrhundert. Sigmaringen 1996, S. 22–29, 110–125; FRITZ KALLENBERG: Die Fürstentümer Hohenzollern am Ausgang des Alten Reiches, maschinenschriftliche Dissertation. Tübingen 1961, S. 119–124, 138.

6 DILLINGER, Hexen (wie Anm. 1), S. 95–105.

der dort üblichen Realteilung vielleicht härtere wirtschaftliche Konkurrenz und damit insgesamt stärkere soziale Spannungen als das Anerbengebiet im Süden erlebte. Konkret begegnen nur im Norden Dörfer, die sich direkt an die Herrschaft wandten, um pauschal mehr Hexenprozesse zu fordern. Es ist bezeichnend, dass das rebellische Dorf Owingen auch lautstark verlangte, dass das Hechinger Gericht schärfer gegen Hexen vorgehen sollte.<sup>7</sup> Der Verfolgungsdruck entstand, wenn Missernten Dorfge-  
meinden belasteten. Schädigende Wetterereignisse wurden oft als Wetterzauber der Hexen gedeutet.<sup>8</sup> Dörfer im Norden, aus denen auffallend viele Hexereverdächtige kamen bzw. die nachweislich die Herrschaft aufforderten, hart gegen Hexen vorzuge-  
hen, wie Rangendingen, Owingen und Gruol, gehörten zu den wenigen Gemeinden in den hohenzollerischen Fürstentümern, die Weinbau betrieben. Im relativ verfolgungs-  
armen südlichen Hohenzollern war der Weinanbau kein Wirtschaftsfaktor. Missernten beim witterungsanfälligen Wein, verstanden als Folgen von Wetterzauber, gehörten zu den großen strukturellen Motoren der Verfolgung: Im Südwesten und in ganz Deutsch-  
land erlebten Weinbauregionen stark überdurchschnittlich viele Hexenprozesse.<sup>9</sup> Ein zweiter Umstand, der dazu beitragen mag, die ungleiche Verteilung der Hexenprozesse in den hohenzollerischen Herrschaften zu erklären, ist die persönliche Einflussnahme eines Fürsten. Fürst Eitel Friedrich II. von Hohenzollern-Hechingen war nicht nur davon überzeugt, dass Hohenzollern besonders unter Hexen zu leiden hatte – wie er selbst schrieb: *Ich glaub nit, dz in Deutschland ärgere Hexenleut alß hier, diß ist alles Ohn-glücks die Ursach* –, er fühlte sich und seine Familie konkret von Hexen verfolgt. Hexenprozesse verdichteten sich in Hechingen, wenn er persönlich dort anwesend war.<sup>10</sup> Allerdings war seine Regierungszeit nicht einfach mit der Schwerpunktphase der hohenzollerischen Hexenverfolgung identisch.<sup>11</sup>

Zum Kern der Hexenvorstellung gehörte die Angst davor, dass Hexen Kinder schädigen würden. Ein Beispiel aus Hohenzollern-Hechingen wäre der Prozess gegen Anna Küentzlerin, die 1648 in Hechingen vor Gericht stand. Der Kern der Anklage gegen sie war, dass sie mehrere Kinder durch Magie krank gemacht und sogar getötet haben sollte. Angeblich hatte eine bloße Berührung oder sogar nur das Anhauchen durch Anna Küentzlerin genügt, um Kinder so schwer erkranken zu lassen, dass sie binnen weniger Tage starben. So stark sollte die Macht dieser Hexe über ihre minderjährigen Opfer sein, dass weder Ärzte noch Segenssprecher, d. h. Personen, die sich in der Grauzone zwischen Heilungsmagie und Volksreligion bewegten, diese retten konnten. Die Hexe selbst aber sollte die Kinder nach Belieben schädigen und heilen können.<sup>12</sup>

Aus den Leichen von Kindern, die sie aus Gräbern stahlen, sollten die Hexen Zaubermittel herstellen. Diese allgemein verbreitete Vorstellung war auch in den Fürstentümern Hohenzollern geläufig. So sagte Anna Küentzlerin aus, eine Frau aus Burladin-

7 StAS FAS Sa Nr. 459.

8 Perfekt ausformuliert in einer Burladinger Hexereverdächtigung, StAS Ho 1 T 7 Nr. 902.

9 DILLINGER, Hexen (wie Anm. 1), S. 76–79. – Zur Verteilung der Verfahren auf die Dörfer vgl. BUMILLER, Grafschaften (wie Anm. 2); S. 303; zum Weinbau vgl. HERMANN GREES: Siedlung, Bevölkerung, Wirtschaft. In: FRITZ KALLENBERG (Hg.): Hohenzollern. Stuttgart 1996, S. 307–359, hier S. 323.

10 BULACH, Fürst (wie Anm. 2), S. 366–375, Quellenzitat S. 366.

11 Vgl. die einfache Statistik in BUMILLER, Ich (wie Anm. 2), S. 7.

12 THELE, Hexenprozeß (wie Anm. 2), S. 32–36, 40.

gen hätte eine Kinderleiche vom Friedhof gestohlen und deren Herz in die Hexensalbe gemengt, mit der die Teufelsjünger ihre Opfer angeblich lähmen konnten. Die Herzen von Kindern dienten nach dem Geständnis der Küentzlerin auch als Schweigezauber: Der Teufel gab sie den Hexen *daß sie nit schreyen khönden* d. h. heißt wohl, dass sie die Schmerzen der Folter besser ertragen und nicht gestehen mussten.<sup>13</sup> Dass der kannibalische Verzehr von Kinderfleisch den Hexen besondere Macht geben sollte, gehörte zu den ältesten Elementen der Hexenvorstellung.<sup>14</sup>

Man braucht wohl kaum festzuhalten, dass der Vorwurf, Kinder zu schädigen und zu töten, die Hexen als besonders hassenswert und härtestes Vorgehen gegen sie als gerechtfertigt erscheinen ließ. Der einzige Fall, bei dem sich nachweislich ein hohenzollerischer Fürst persönlich an einem Hexenverhör beteiligte, war der der Anna Kadiss im Jahr 1643. Fürst Eitel Friedrich II. von Hohenzollern-Hechingen war an diesem Verfahren wohl weniger interessiert, weil die Verdächtige Merkwürdiges über versteckte Wertgegenstände und Gespenster im Hechinger Schloss erzählte. Es zählte für ihn sicherlich mehr, dass sie zugab, Kinder krank gehext zu haben, und sie die Kinderfrau der Fürstenfamilie gewesen war. Eitel Friedrich hatte bekanntlich einige Jahre zuvor seinen einzigen Sohn unmittelbar nach dessen Geburt verloren. Auch wenn das Kind weit weg von Hechingen gestorben war, so ist es doch verständlich, dass dieser Fall den Fürsten, der sich ohnehin von Hexen bedroht glaubte, besonders beschäftigt hat.<sup>15</sup>

Kinder sollten jedoch auf mehr als einer Ebene Opfer der Hexen sein. Es wurde angenommen, dass Hexen Kinder zur Hexerei verführten. Die Hexen nahmen angeblich Kinder zum Hexensabbat mit, zwangen sie zum Pakt mit dem Teufel und lernten sie an, Schadenszauber zu verüben. Innerhalb der Hexenlehre war der Glaube an Kinderhexen „logisch“: Der Teufel wollte natürlich, dass sich die Hexerei ausbreitete. Insofern hatten die Dämonen, ähnlich wie die Kirchen und später die Staaten, großes Interesse daran, möglichst viele Kinder möglichst früh zu prägen. Hexen sollten ihre eigenen Kinder anlernen und sie zwingen zum Hexentanz zu kommen. Der Glaube an Kinderhexen hatte zwei äußerst wichtige Konsequenzen für konkrete Hexenprozesse. Erstens stärkte er die Vorstellung, dass es ganze Hexenfamilien gab.<sup>16</sup> Zweitens konnten Kinderhexen in konkreten Prozessen als Belastungszeugen vernommen werden. Die Kinder waren ja angeblich auf dem Hexensabbat gewesen: Sie kannten daher alle anderen Hexen. Kinder galten als besonders zuverlässige Zeugen der Anklage. Einmal, weil man sich darauf verließ, dass „naive“ Kinder immer die Wahrheit sagen würden. Zum anderen, weil die Kinder ja zunächst von Erwachsenen gezwungen worden waren, am Hexentanz teilzunehmen. Sie waren also in der einzigartigen Position, zwar alle Hexen zu kennen, aber selbst unschuldig zu sein. Tatsächlich haben Gerichte in der Regel

13 THELE, Hexenprozeß (wie Anm. 2), S. 40.

14 JOHANNES DILLINGER: In Teufels Küche: Hunger und Lebensmittel in der Hexenimagination, In: JUSTUS NIPPERDEY und KATHARINA REINHOLDT (Hg.): Essen und Trinken in der europäischen Kulturgeschichte. Berlin 2016, S. 163–178, hier S. 170–172.

15 StAS FAS Sa Nr. 459.

16 Während der Abfassung dieses Textes musste sich das Landgericht Hechingen mit dem Glauben an eine Hexenfamilie, nun freilich diagnostiziert als Symptom einer Geisteskrankheit, befassen: Ein Mann hatte im Dezember 2018 in Pfullendorf seine Frau erstochen u. a. weil er ihr vorwarf, zu einer solchen Familie zu gehören, Schwäbische Zeitung (Sigmaringen), 26.06.2019, S. 22.

Kinderhexen als Denunzianten missbraucht, sie aber nicht persönlich angeklagt.<sup>17</sup> In den Kinderhexenprozessen in den hohenzollerischen Fürstentümern fanden sich alle diese Elemente. Eine Ausnahme stellte Hohenzollern aber insofern dar, als hier auch Kinder für persönlich schuldig angesehen und wegen Hexerei verurteilt wurden.

Kinderhexenprozesse waren keine Randerscheinung. Eine Vielzahl von Hexenprozessen wurde von Kindern als Belastungszeugen geprägt. Am bekanntesten sind sicherlich die Hexenprozesse von Salem in Massachusetts, die sich auf Kinderzeugen stützten. In Südwestdeutschland am besten bekannt sind die Kinderhexenprozesse im württembergischen Calw. Hätte die herzogliche Regierung die Calwer Verfahren nicht mit ungewöhnlich rigorosen Maßnahmen, u. a. der Entsendung von Militär, abgewürgt, hätten diese sich zur Prozesslawine verdichten können.<sup>18</sup> Insbesondere unter den späten Hexenprozessen finden sich viele Verfahren, bei denen Kinder im Zentrum standen.<sup>19</sup> Die Kinderhexenprozesse in den hohenzollerischen Herrschaften, die sich am Ende der Verfolgung verdichteten, waren also durchaus typisch.

## 2. VERLÄUFE: DIE KINDERHEXEN IN DEN HOHENZOLLERISCHEN FÜRSTENTÜMERN IM CHRONOLOGISCHEN ÜBERBLICK

### 2.1 Unklare Zuständigkeit Hohenzollern-Sigmaringens: Maria Paumannin

Gleichsam als Auftakt der Kinderhexenprozessen in den hohenzollerischen Fürstentümern muss ein Fall aus einem anderen Territorium erwähnt werden. Dieses Verfahren betraf Hohenzollern-Sigmaringen und provozierte grundsätzliche Entscheidungen, die sich massiv auf dieses Fürstentum auswirken sollten. Im Oktober 1659 nahm Franz Gasser (Namensvariante: Gassner), der Obervogt der habsburgischen Herrschaft Gutenstein, die elfjährige Maria Paumannin aus Oberschmeien unter Hexereverdacht fest.<sup>20</sup> Gasser spielte eine Schlüsselrolle in den Kinderhexenprozessen: Ob er nun auf Druck der Dorfbevölkerung oder aus eigenem Antrieb handelte, letztlich wird man ihn als eine treibende Kraft der Hexenverfolgung ansehen müssen.<sup>21</sup> Gasser wandte

17 JOHANNES DILLINGER: *Kinder im Hexenprozess. Magie und Kindheit in der Frühen Neuzeit*. Stuttgart 2013, insbesondere S. 83–106.

18 DILLINGER, *Kinder* (wie Anm. 16), S. 237–251.

19 DILLINGER, *Kinder* (wie Anm. 16), S. 117–122.

20 Das folgende nach GLAK 79 P 12 Nr. 33. – Vgl. auch Johannes DILLINGER: „Böse Leute.“ Hexenverfolgungen in Schwäbisch-Österreich und Kurtrier im Vergleich. Trier 1999, S. 299–300, 411, 416.

21 Gasser verwaltete offenbar ein „Hexenbuch“ genanntes Verzeichnis aller Personen aus der Herrschaft Gutenstein, die der Hexerei verdächtig bzw. konkret denunziert worden waren. Dass diese Akte überhaupt nötig war, zeugt von einer großen Hexenangst in der Region und von der Verfolgungsbereitschaft des Obervogts, StAS Ho 80 A T 2 Nr. 596. Ähnliche Hexenverzeichnisse gab es auch in anderen Herrschaften, DILLINGER, *Böse* (wie Anm. 19), S. 257–262. Es ist denkbar, dass Gassers harte Haltung Hexereverdächtigen gegenüber und seine späteren Konflikte mit der hohenzollerischen Herrschaft ihn für das Amt des Schultheißen von Sigmaringen empfohlen haben. Der Schultheiß in Sigmaringen war formal ein Amtsträger der Herrschaft, wurde aber von der Gemeinde gewählt und vertrat ihre Interessen dem Fürsten gegenüber. Gasser hatte 1681/82 und 1689/90 das Schultheißenamt inne, später wurde er Stadtschreiber, ZEKORN, *Habsburg* (wie Anm. 5), S. 32–36, 316–321, 613.

sich im Fall der Paumannin an die übergeordnete Regierung in Innsbruck mit der Frage, ob Gutenstein selbst einen Kriminalprozess führen könnte oder ob das Gericht in Sigmaringen zuständig sei. Erste Verhandlungen mit den Sigmaringer Hohenzollern waren ohne konkretes Ergebnis geblieben. Offenbar war Sigmaringen nicht darauf aus, den Prozess gegen das *Hexery Mädll* an sich zu ziehen. Auch der Innsbrucker Regierung war die exakte Rechtslage nicht bekannt. Es mag erstaunen, dass über ein so zentrales Herrschaftsrecht wie den Blutbann Unsicherheit bestehen konnte. Tatsächlich sind solche Schwächen für die Verwaltung der habsburgischen Provinz Schwäbisch-Österreichs aber durchaus nicht untypisch gewesen.<sup>22</sup> Schließlich entschied Innsbruck, Gasser sollte den Prozess selbst führen, aber jeden Verfahrensschritt mit Innsbruck absprechen. Obwohl Gasser den fürstenbergischen Oberamtmann von Meßkirch, Dr. Johann Fischer, als Gutachter zugezogen hatte, war Innsbruck mit seiner Führung des Prozesses schließlich sehr unzufrieden. Die Verfahrensakten wurden Gasser mit einer vernichtenden Kritik zurückgeschickt: Dem Kind waren Suggestivfragen gestellt worden, sein soziales Umfeld war unbeachtet geblieben, selbst Basisinformationen – z. B. wann und wie der Teufelspakt abgeschlossen worden sein sollte – fehlten. Zudem hatte das Kind keinen Rechtsbeistand erhalten. Schließlich stellte sich sogar heraus, dass das Hochgericht von Gutenstein in so schlechtem Zustand war, dass man es nicht benutzen konnte. Gasser hatte also nicht nur erheblichen administrativen Aufwand treiben müssen, er wurde für die Resultate sogar gerügt.<sup>23</sup>

Nun wurde der Sigmaringer Kanzler Mathias Jacob Ruesch dem Mädchen als *curator ad litem*, also rechtlicher Repräsentant, zur Seite gestellt. Ruesch verfasste wie Fischer ein weiteres Gutachten. Die Ergebnisse erkannte die Innsbrucker Regierung an: Danach sollte das Kind nicht bestraft, also hingerichtet, sondern bekehrt werden. Das Mädchen sollte zur Reue und zur Abkehr von der Hexerei bewegt werden. Die Innsbrucker Regierungsräte hatten gute Absichten: Sie wollten die Seele der vermeintlichen Kinderhexe retten. Maria Paumannin sollte nicht schnell abgeurteilt werden, sondern in Haft bleiben, um dort religiös unterwiesen und zur Bekehrung gebracht werden.<sup>24</sup> Diesen Umgang mit Kinderhexen, bei dem die Obrigkeit auf Strafe zu verzichten bereit war, wenn die Kinder nur aktiv Reue zeigten, könnte man als Pastoralisierung der Hexenverfolgung bezeichnen. Ab den 1620er-Jahre entstand bei katholischen wie evangelischen Theologen die Auffassung, dass Hexen vor den Beichtvater, nicht vor den Richter gehörten. Das galt insbesondere bei Kindern. Der Sieg über den Teufel bestand in der Bekehrung der Hexe, nicht ihrer Exekution. Diese Auffassung haben sich einige Obrigkeiten zu eigen gemacht.<sup>25</sup>

Obervogt Gasser berichtete jedoch, dass das Kind keinerlei Zeichen von Reue zeigte. Weshalb Maria Paumannin alle Zeichen von Reue und jede Bereitschaft zu kirchlicher

22 DILLINGER, Böse (wie Anm. 19), S. 281–293. – Zu den territorialen Verhältnissen der Herrschaft Gutenstein: EDWIN ERNST WEBER: Zwischen Erzhaus, Pfand- und Lehensherren: Die vorderösterreichische Herrschaft Gutenstein. In: ANDREAS ZEKORN, BERNHARD RÜTH, HANS-JOACHIM SCHUSTER und EDWIN ERNST WEBER (Hg.): Vorderösterreich an oberem Neckar und oberer Donau. Konstanz 2002, S. 181–202.

23 GLAK 79 P 12 Nr. 33.

24 GLAK 79 P 12 Nr. 33.

25 DILLINGER, Kinder (wie Anm. 16), S. 201–213.

Erziehung verweigerte, kann nicht mehr geklärt werden. Wahrscheinlich verstand die Elfjährige einfach nicht, was von ihr erwartet wurde. Am 3. Juni 1660 wurde Maria Paumannin durch Ausbluten hingerichtet. Das Kind wurde in ein warmes Bad gesetzt und der Henker schnitt ihm die Adern auf. Diese Art der Hinrichtung war als Ader Schlag oder *sectio venae* bekannt. Sie galt als besonders milde, zumal sie sich an eine aus der römischen Antike bekannte Form des Selbstmordes anlehnte. Gerade Kinderhexen wurden oft auf diese Weise getötet. Bei der Exekution der Paumannin spielten sich aber entsetzliche Szenen ab, von denen die Innsbrucker Regierung in Gassers *Bericht-respectiue [=bzw.] Entschuldigungsschreiben, ... [über] den üblen Hergang ... der Exekution* nur *ungern* hörte.<sup>26</sup> Die Innsbrucker Regierungsräte hatten sich auf das Konzept der Bekehrung von Hexen versteift. Dass Gasser das Mädchen hinrichten ließ, als es keine Zeichen von Reue zeigte, konnte Innsbruck nicht grundsätzlich verurteilen.

Zum unmittelbaren Nachspiel des Verfahrens gegen Maria Paumannin gehörte ein Innsbrucker Mandat, das Gasser anwies, Hexereverdächtige, die aus Hohenzollern ins habsburgische Gutenstein fliehen mochten, nicht aufzunehmen. Tatsächlich floh aber um den Jahreswechsel 1660/61 eine Barbara Rauchin aus Gutenstein nach Hechingen. Dort wurde sie auf Bitte Gassers festgenommen und ausgeliefert. Es ist wahrscheinlich, dass diese Frau von Maria Paumannin als Komplizin denunziert worden war.<sup>27</sup>

Obervogt Gasser zog aus der Mehrarbeit und dem Konflikt mit Innsbruck, die der Kinderhexenprozess ihm eingebracht hatte, die Konsequenz, ähnliche Fälle in Zukunft immer sofort nach Sigmaringen abzugeben. Das widersprach zwar der Annahme, dass Gutenstein selbst den Blutbann hatte und stellte somit die Legalität des Vorgehens gegen Maria Paumannin nachträglich in Frage. Gleichwohl behauptete Gasser ab der Mitte der 1660er-Jahre konsequent, dass Sigmaringen für Hochgerichtsfälle aus der Herrschaft Gutenstein zuständig sei.<sup>28</sup>

## 2.2 Barbara Wild

Die elfjährige Barbara Wild stand 1661 in Türkheim im Unterallgäu vor Gericht.<sup>29</sup> Da Türkheim bis 1666 hohenzollern-sigmaringischer Pfandbesitz war, wurde die Sigmaringer Regierung über den Prozess informiert. Das Mädchen wurde am 22. März zum ersten Mal verhört. Der Bericht nach Sigmaringen wurde am 2. Mai abgeschickt, als Barbara bereits ein vollständiges Geständnis abgelegt hatte. Das Kind hatte durch Fahrlässigkeit einen Brand verursacht, dem in Türkheim siebzehn Häuser zum Opfer gefallen waren. Danach wurde es verdächtigt, ein weiteres Haus angezündet zu haben. Das Kind gab an, der Teufel habe ihm Geld dafür versprochen, Brände zu legen. Dann folgte rasch ein weitgehend vollständiges Hexengeständnis einschließlich der Denunziation angeblicher Komplizen. In weiteren Verhören nahm das Geständnis immer mehr die Färbung gelehrter Dämonologie an, was für Kinderhexenprozesse ungewöhnlich ist. Der offenbar als Experte zugezogene Dr. Rudolph Schad von Bellmont, der

26 GLAK 79 P 12 Nr. 33.

27 GLAK 79 P 12 Nr. 33.

28 Vgl. StAS Ho 80 A T 2 Nr. 596 und die folgenden Fallstudien.

29 Alles Folgende zum Fall Barbara Wild nach StAS FAS DS 1 T 8–10 Nr. 205.

Pfleger von Wörrishofen, könnte das Kind beeinflusst haben. Unter anderem habe der Teufel von den Hexen verlangt, ihn anzubeten, und habe dem Kind erklärt, *Gott seye selbsten der teüffel, er helfe niemandt sondern er seye der verdammer, unnd unser Frau [= Maria] seye ein Hex, die 3 Persohnen Gott vater, Sohn und Hl. Geist seyen Hexenmeister*. Erst als der Elfjährigen wiederholt Prügel angedroht worden waren, konnte sie dazu bewegt werden, den Geschlechtsverkehr mit dem Teufel zu gestehen. An Schadens-, insbesondere dem Wetterzauber, der sonst im Zentrum von Hexenprozessen stand, entwickelte Schad kein Interesse, vermutlich weil er auf die dämonischen Aspekte des Hexereidelikts fixiert war. Entsprechend gestand das Kind auch keinen Schadenszauber. Die vermutlich verwitwete Mutter des Kindes erklärte bei ihrer Befragung vor Gericht nur, Barbara sei *verstockt*. Man gewinnt den Eindruck, dass sie möglichst wenig mit dem Gericht zu tun haben wollte; verteidigt hat sie das Mädchen nicht.

Schad verfasste ein Rechtsgutachten: Das Geständnis ließe keinen Zweifel daran, dass Barbara eine *formal Hex* sei. Der kaiserliche Kodex des Strafrechts, die Carolina von 1532, verlange die Hinrichtung von Hexen wegen des von ihnen verübten Schadenszaubers. Dass das Kind diesen Schadenszauber nicht gestanden hatte, erkannte Schad an, erklärte aber die Brandstiftung als Analogie dazu. Dass er dennoch auch die Brandstiftung an sich dem Kind zur Last legte, zeigt bereits die geringe Qualität seiner juristischen Argumentation. Die Arglist, mit der die Elfjährige die Brände gelegt habe, beweise ihre Strafmündigkeit, obwohl ihr geringes Alter theoretisch *ein grosse Difficultet* darstelle. Die *tägliche Erfahrung* lehre zudem, dass, wenn man junge Hexen begnadige, diese bloß *ärger als die alten Hexen werden*. Irgendwelche Belege für diese Aussage konnte Schad freilich nicht zitieren: Begnadigungen von Kinderhexen, zu schweigen von ihrer Rückfälligkeit, gehörten sicherlich nie zur täglichen Erfahrung. Schließlich erklärte Schad, das Kind hätte ja selbst gesagt, dass *sie ihr selber gern geholfen sehen wollte, welches... durch firgenomene execution geschehen mag*. Er empfahl ein Todesurteil.

Das Gericht in Türkheim legte die Prozessakten der Sigmaringer Regierung vor. Diese bestätigte im Wesentlichen das Todesurteil. Die Regierung bemühte sich, eine „humane“ Hinrichtung sicherzustellen: Der Henker sollte das Kind ausbluten. Falls er mit dieser Art der Hinrichtung nicht ausreichend vertraut war, wurde ihm erlaubt, einen erfahrenen Kollegen zuzuziehen. Alternativ war das Kind zu enthaupten. Die Regierung ordnet an, dass auch im Fall einer Enthauptung die Hinrichtung nicht öffentlich sein sollte. Das war für die frühmoderne Strafjustiz, die Öffentlichkeit als Basis der Gerechtigkeit ansah, völlig unüblich. Das Kind sollte, sobald es von seinem Beichtvater auf den Tod vorbereitet worden war, ohne weitere Vorankündigung, schnell und ohne Angst sterben. Das heißt natürlich auch, dass die Elfjährige ohne Möglichkeit zur Gegenwehr getötet werden sollte, um Gericht und Henker nicht emotional weiter zu belasten. Die Regierung begründete diese Vorsichtsmaßnahmen ausdrücklich damit, dass kurz zuvor *in der nachparschafft* die Hinrichtung eines *unmündigen mädles* durch Aderschlag gescheitert war, da der Henker die Adern nicht tief genug aufgeschlitzt hatte, das Kind nicht schnell genug ausblutete und schließlich erwürgt werden musste. Sicherlich wurde damit auf Maria Paumannin angespielt. Die Heimlichkeit der Hinrichtung verlangte auch eine heimliche Bestattung: Der Henker sollte die Leiche des Kindes auf Umwegen, vorbei an allen Dörfern auf den Galgenberg schaffen und dort verbren-

nen. Erst nach dieser Instruktion zur Hinrichtung, fast nach Art eines Postskriptums, fügte die Sigmaringer Regierung an, dass dem Kind ein Rechtsbeistand zur Verfügung zu stellen sei. Dieser hatte freilich nur noch die Aufgabe sicherzustellen, dass das Mädchen das Urteil akzeptierte. Ihre Mutter sollte ausdrücklich nicht mehr zu Barbara gelassen werden, da diese *ihrer disposition [= Bereitschaft] zum sterben* Abbruch tun könnte.

Schad erklärte, dass ein Rechtsbeistand überflüssig sei, da es sich um einen Officialprozess ohne Privatkläger handelte. Das war juristisch gesehen Unfug, wurde aber akzeptiert. Ein Beamter aus Landsberg, den man dennoch fragte, ob er das Kind vor Gericht vertreten wolle, machte daraufhin *ein solches Ploderment [= Gerede]*, dass man in Türkheim ernsthaft befürchtete, er könne *ein Confusion* herbeiführen, die geeignet gewesen wäre, die Hinrichtung zu verzögern. Der letzte Versuch, die Elfjährige zu retten, kam von ihrem Beichtvater und anderen katholischen Geistlichen: Sie versicherten dem Obervogt, dass das Mädchen wirkliche Reue empfinde, dass ein Kloster und der Klerus auf ihre weitere gute Entwicklung achten würden und man ihr deshalb Leben und Freiheit lassen solle. Der Obervogt lehnte das Gnadengesuch damit ab, dass *iedermann in forcht steet*, da das Mädchen weiterhin eine Gefahr, insbesondere als Brandstifterin, darstelle. Der Abrechnung der Gerichtskosten nach wurde Barbara geköpft.<sup>30</sup>

### 2.3 Die Geschwister Harting

Das Verfahren gegen Anna Maria und Christina Harting aus Hechingen fand 1663 statt, als die Mädchen sechs Jahre und zehn Jahre alt waren.<sup>31</sup> Sie waren die Töchter des Weißgerbers Andreas Harting und seiner Frau Anna Maria Griemin (Namensvariante Grien). Neun Jahre zuvor hatte die Mutter der Kinder wegen Hexerei vor Gericht gestanden und war gefoltert worden. Da sie jedoch ohne Geständnis die Tortur überstanden hatte und erfolgreich gegen ihr Verfahren beim Reichskammergericht geklagt hatte, war ein Schuldspruch abgewendet worden.<sup>32</sup> Dennoch waren die Mädchen als Töchter einer Hexereiverdächtigen selbst verdächtig. Im Zentrum des Verfahrens stand die jüngere Tochter Anna Maria. Ihre Äußerungen zunächst anderen Kindern, dann Erwachsenen gegenüber wurden als Selbstbezeichnungen wegen Hexerei verstanden. Zeugenverhöre – bei denen auch Kinder im Alter von 7, 10 und 14 Jahren vernommen wurden – erhärteten den Verdacht. Anna Maria hatte offenbar zugegeben, dass sie auf einer Ofengabel zum Hexensabbat auf den Heuberg geflogen sei. Dabei habe sie auf dem Hechinger Glockenturm Rast gemacht. Auf dem Heuberg habe sie gefeiert, gegessen und getrunken und dabei mit anderen Mädchen auf Apfelbäumen gesessen. Die Geister, die sie dort traf, hätten auf Pflaumenbäumen gesessen *und seye ein geist allda, der gar stattlich und ganz mit gold bekleidet, andere geister haben ... theils aber hörn-*

30 StAS FAS DS 1 T 8–10 Nr. 205.

31 Alles Folgende zum Fall Harting nach Universitätsarchiv Tübingen 84/16, S. 771–781; StAS FAS DH 1 T 7 R 74,1.

32 Vgl. ausführlich BULACH, Fürst (wie Anm. 2).

*lein auf den köpfen.* Zum Hexensabbat flöge sie, so gab das Mädchen an, zusammen mit ihrer Schwester Christina, ihrer Mutter und der Stadtmüllerin. Damit lagen also schon erste Denunziationen von Komplizinnen vor, die – da die Mutter wegen Hexerei ja schon einmal vor Gericht gestanden hatte – besonders glaubwürdig waren. Damit Anna Marias Vater nicht bemerkte, dass seine Frau nachts auf dem Hexensabbat war, legte sie ihm ein verzaubertes Holzscheid ins Bett. Dieses groteske und eigentlich nebensächliche Element war in Hexengeständnissen durchaus geläufig: Es ist anzunehmen, dass es dem Mädchen von Erwachsenen im Gespräch „souffliert“ wurde. Anna Maria erklärte weiter, dass ihre Mutter eine Salbe habe, mit der sie Tiere und Menschen lähmen könnte, mit der man aber auch Ofengabeln einreiben müsse, wenn man auf ihnen fliegen wollte. Die Voraussetzung dafür war freilich, wie das Mädchen treuherzig feststellte, dass die Ofengabel nicht zu schwer war. Zeugenaussagen nach hatte das Mädchen einer Spielkameradin angeboten, ihr etwas von der Salbe zu geben. Hier wurde das Gericht besonders hellhörig: Nicht nur schien der Schadenszauber – zumindest der Mutter – eingestanden. Das Angebot, einem anderen Kind von der Hexensalbe zu geben, konnte als Verführung zur Hexerei verstanden werden. Die Sechsjährige bemühte sich also anscheinend schon darum, für den Teufel weitere Kinder anzuwerben. Schließlich wurden Anna Maria selbst und ihre Schwester Christina vom Hechinger Gericht verhört. Anna Maria gab den Flug auf der Ofengabel sofort zu, verunsicherte aber das Gericht wohl, als sie auf Nachfrage feststellte, dass sie vor der Ausfahrt bete und das Kreuzzeichen mache. Die Sechsjährige erklärte, die geheimnisvolle Salbe sei eine Heilsalbe aus Fischfett, behauptete aber im selben Atemzug, dass man mit dieser Salbe Menschen lähmen könne, und ihre Mutter ihr deshalb verboten habe, über sie zu sprechen. Christina leugnete den Hexenflug ausdrücklich. Als das Gericht weiter in sie eindringen wollte, brach sie in Tränen aus.

Die weitere Entwicklung des Verfahrens ist in Hohenzollern ohne Beispiel. Das Gericht hat nämlich Anna Maria und ihre Schwester schlicht mit *anmahnung zu fleißigem gebett [...] entlassen*. Das Gericht schien also bereit, das Verfahren einzustellen und die verdächtigen Mädchen lediglich zu einem christlichen Leben anleiten zu wollen. Dieses sehr milde Vorgehen hatte jedoch einen konkreten Grund. Das Gericht entschied sich zu diesem Schritt ausdrücklich nur, *nachdeme zuvor ihre mutter ohnerfordert vor die Cantzley kommen, und als sie eingelassen worden, vor gewollt, und daß man mit ihren Kindern nicht, wie mit ihr vor diesem ohnschuldiger weiß geschehen seye, verfahren wolle, gebeten*. Es war also zu einer entschiedenen Intervention der Mutter gekommen: Sie forderte die Freilassung ihrer Kinder. Statt sich vor einer Wiederaufnahme ihres eigenen Hexereiverfahrens zu fürchten, hat Anna Maria Griemin das Gericht daran erinnert, dass es ihr Hexerei nicht hatte beweisen können. In Kinderhexenprozessen war es generell die Ausnahme, dass Eltern offen die Unschuld ihrer Kinder behaupteten.

Damit war der Fall Anna Maria Harting aber noch nicht abgeschlossen. Das Hechinger Gericht hat die gesamten Prozessunterlagen an die Juristenfakultät der Universität Tübingen geschickt. Dieses Vorgehen war durchaus üblich. Die Carolina hatte gerade bei Hexenprozessen ausdrücklich empfohlen, Rechtsgelehrte als Gutachter zuzuziehen. Für die Universität Tübingen war es ein einträgliches Geschäft, auf der Basis eingehendeter Prozessakten weitere Verfahrensschritte in Kriminalverfahren, gerade auch

in Hexenprozessen, zu empfehlen.<sup>33</sup> Diese Gutachten waren selbstverständlich keine Urteile und nicht rechtlich bindend. Die Tübinger Juristen empfahlen dem Hechinger Gericht, das Verfahren einzustellen. Das Kind sei unter sieben Jahren alt und daher nicht straf- und auch nicht aussagefähig. Damit bestünde auch kein Grund gegen die von Anna Maria als Komplizinnen denunzierten Frauen weiter vorzugehen. Hexerei-gerüchte gegen sie gebe es schließlich nicht. Allerdings sollten die Hechinger Behörden die angeblichen Mittäterinnen sehr genau im Auge behalten. Anna Maria sollte zeitweilig in eine Pflegefamilie kommen. Diese sollte sie nicht nur christlich erziehen. Vielmehr sollte der Pflegevater versuchen, das Vertrauen des Kindes zu gewinnen. Er sollte auf unverfängliche Art versuchen, ihr doch ein Hexereigeständnis zu entlocken. Das Hechinger Gericht dürfte diesem Rat gefolgt sein, allerdings ohne auf weitere Verdachtsmomente zu stoßen: Gegen Anna Maria und ihre Familie wurde kein weiteres Verfahren mehr eingeleitet.<sup>34</sup> Auch wenn die Tübinger Juristen die Äußerungen des Kindes für verdächtig genug hielten, um eine weitere Überwachung Anna Marias anzuraten, so haben sie doch keine weiteren gerichtlichen Schritte gegen sie empfohlen. Daher wird man das Gutachten insgesamt positiv bewerten dürfen. Das Gericht verhielt sich im Fall der Kinderhexe besonnener als in früheren Hexereiverfahren, die in der nördlichen Hechinger Herrschaft, wie gesagt, deutlich zahlreicher als im Sigmaringer Süden gewesen waren. Dass überhaupt Universitätsjuristen als Gutachter zugezogen wurden, spricht schon dafür, dass man keinen „kurzen Prozess“ mehr machen wollte. Die Bereitschaft, gegen vermeintliche Hexen vorzugehen, war offenbar bei weitem nicht mehr so stark wie noch dreißig oder auch nur zehn Jahre zuvor. Das mag auch daran gelegen haben, dass Eitel Friedrich II. von Hohenzollern-Hechingen, der sich persönlich von Hexerei bedroht geglaubt hatte, 1661 verstorben war.<sup>35</sup> Das ändert nichts an der Tatsache, dass Anna Marias Mutter das Verfahren positiv beeinflusst hat.

## 2.4 Franz Schneider

Mit dem Fall des elfjährigen Franz Schneider hat sich der Autor des vorliegenden Textes bereits in einer anderen Publikation näher auseinandergesetzt.<sup>36</sup> Hier darf daher eine kurze Zusammenfassung genügen. Franz' Vater Heinrich kam aus Rapperswil, arbeitete aber in Laiz als einfacher Viehhirte. Franz war ein Sohn aus der ersten Ehe der Vaters, der mehrere Kinder von seiner zweiten Frau hatte. Franz arbeitete als Hirte in Hohentengen und kam nur zeitweilig zur Familie seines Vaters zurück. Bei einem dieser Besuche griff der Elfjährige unvermittelt Nachbarskinder und seine drei jüngeren Stiefgeschwister mit einem eisenbeschlagenen Stock an. Er verletzte seinen Halbbruder und seine Halbschwester schwer und tötete das jüngste Kind seines Vaters, einen sechs Monate alte Säugling.

33 Vgl. dazu MARIANNE SAUTER: Hexenprozess und Folter. Die strafrechtliche Spruchpraxis der Juristenfakultät Tübingen im 17. und beginnenden 18. Jahrhundert. Bielefeld 2010.

34 BULACH, Fürst (wie Anm. 2), S. 464–465.

35 BUMILLER, Ich (wie Anm. 2), S. 7. – BULACH, Fürst (wie Anm. 2), S. 458.

36 Alles Folgende zum Fall Schneider nach StAS Ho 80 A T 2 Nr. 600. – Vgl. auch KUHN-REHFUS, Mit dem greulichen Laster (wie Anm. 2), S. 428 f. und ausführlich DILLINGER, Kinder (wie Anm. 16), S. 190–200.

Einen Tag später wurde Franz Schneider von Vertretern der Sigmaringer Herrschaft zum ersten Mal verhört. Er gestand ohne Umschweife, dass er seine Stiefgeschwister wie die Nachbarskinder hatte töten wollen. Er begründete seine Tat damit, dass sie ihm vom Teufel befohlen worden war. Franz erklärte dem überraschten Verhörpersonal, dass er vor rund drei Wochen einen Pakt mit dem Teufel abgeschlossen habe. Das Kind legte rasch ein vollständiges Hexengeständnis ab. Auf Druck der Verhörrichter äußerte er auch eine erste Denunziation. Diese scheint das Kind aber verunsichert zu haben. Franz widerrief sein Geständnis: *Wenn man ihm nichts täte, wollte [er] gern die Wahrheit sagen. Nämlich, dass der böse Feind [=der Teufel] niemals zu ihm gekommen, sondern er habe ... Fieber gehabt und davon [sei er] so würrich [= wütend / irre] geworden, dass er seine Geschwister also gestochen und traktiert habe.* Diese Erklärung – modern gesprochen Unzurechnungsfähigkeit – ließen die Verhörenden aber nicht gelten. Sie setzten das Kind unter Druck, bis es zu seinem Hexengeständnis zurückkehrte und neue, den dämonologischen Klischees entsprechende Details ergänzte: Franz wollte an einem Hexensabbat am Laizer Galgen teilgenommen, auf einem schwarzen Pferd geflogen und mit einem Teufel in Gestalt eines Mädchens Geschlechtsverkehr gehabt haben.

Wieso akzeptierten die Vertreter der Herrschaft die Erklärung mit dem Fieber nicht? Zwischen 1663 und 1666 hatten sechs Hexenprozesse in Sigmaringen stattgefunden. Nach dem Verfahren gegen Franz 1668 kam es zwei Jahre zu keiner weiteren Anklage. Von einer aggressiven Verfolgungswelle in Sigmaringen, die eine Infragestellung eines Hexereiverfahrens nicht geduldet hätte, kann also keine Rede sein.<sup>37</sup> Unzurechnungsfähigkeit als Grund für eine Strafmilderung oder sogar einen Strafverzicht war im vor-modernen Gerichtswesen durchaus bekannt.<sup>38</sup> Wieso wurde nicht wenigstens ein medizinisches oder juristisches Gutachten über Franz Schneider eingeholt? Die Tötung des Kleinkindes und die Verwundung der eigenen Geschwister durch den Elfjährigen dürfte die Verhörrichter so entsetzt haben, dass für sie nur die negativste mögliche Erklärung in Frage kam: Der Teufel musste ganz konkret seine Hand im Spiel haben. Gerade weil hier ein Kind, dem grundsätzlich gern ‚Unschuld‘ unterstellt wurde, schwer ‚schuldig‘ geworden zu sein schien, lag für die Zeitgenossen der Gedanke nahe, dass dieses Kind in Kontakt mit dem Teufel stand.

Franz‘ Stiefgeschwister wurden nicht zufällig Opfer seiner Aggression. Vor Gericht erklärte er, seinen Vater und seine Stiefmutter töten zu wollen. Dann behauptete Franz, sein Vater habe ihn zum Teufelspakt gezwungen. Offenbar hasste der Junge die „neue“ Familie seines Vaters, in die er als Kind aus erster Ehe nicht mehr zu passen schien. Aber das Geständnis des Kindes enthielt weitere, sehr ungewöhnliche Punkte, die im Kontext einer Hexereianklage keinen Sinn machten und ihm daher sicherlich nicht vom Verhörpersonal suggeriert worden waren. Franz erklärte, *der Böse habe ihm niemals zugemutet [= ingeredet], er solle die Leute ermorden in der Nacht. [...] [Der Teufel habe] ihm einmal ein Messer gegeben und gesagt, er wolle ihm helfen und mit ihm zu allen Häusern in Laiz ... gehen. [Sie] hätten aber nirgends hineinkommen kön-*

37 BUMILLER, Grafschaften (wie Anm. 2), S. 300–305.

38 Erik MIDELFORT: A History of Madness in Sixteenth-Century Germany. Stanford 1999, S. 182–227.

nen. Unter dem Einfluss des Dämons wollte der Junge also nicht „nur“ seine Eltern, seine Geschwister und Spielkameraden, sondern das ganze Dorf ermorden. Nicht durch Magie, sondern einfach mit einem Messer. Es fällt auf, dass der Junge – einer der wenigen glaubwürdigen Punkte seiner Aussage – Tierquälerei gestand. Franz litt offenbar unter wahnhafter Aggressivität und Gewaltfantasien.

Das Urteil berücksichtigte die Frage nach der geistigen Gesundheit des Kindes nicht. Am 24. April 1668, bloß zwei Wochen nach der Tat, wurde Franz Schneider zum Tod verurteilt. Die Todesstrafe für einen Elfjährigen, der auch nach den Maßstäben der Zeit nicht strafmündig war, war schwer zu begründen. Die Richter erklärten ihre Entscheidung: *In Ansehung seiner Jugend [müsse er bezüglich der Tötung] mit darauf gelegter ordinari [=üblicher] Strafe verschont [werden], jedoch und weil die dabei unterlaufene große Bosheit das Alter erfüllt, [darf Franz Schneider] die Lebensstrafe [=Todesstrafe] nicht erlassen werden.* Das Urteil griff auf eine Regelung der Carolina zurück. Dort hieß es, dass Diebe unter 14 Jahren mit der vollen Härte des Gesetzes bestraft werden konnten, wenn einige Bedingungen erfüllt waren: Sie durften nicht viel jünger als 14 sein, der Diebstahl selbst musste planvoll und in vollem Bewusstsein, das Recht zu brechen, verübt worden sein, und es mussten Gutachten juristischer Sachverständiger zur Schuldfähigkeit des minderjährigen Täters vorliegen. Offenkundig hat das Sigmaringer Gericht die komplexe Regelung der Carolina stark verflacht. Die Schwere der Tat wurde an ihren Folgen, der Tötung und den Verletzungen der Kinder, festgemacht, nicht an einem schuldhaften, planvollen Vorgehen des Täters. Davon hätte bei Franz schwerlich die Rede sein können. Dass die Regelung der Carolina bei einem Tötungsdelikt bzw. Hexerei überhaupt analog anwendbar war, wurde stillschweigend vorausgesetzt. Entsprechend dem Urteil wurden Franz Schneider *verschiedene Adern an seinem Leib geöffnet [... so dass] er in einem warmen Wasser liegend sich zu Tod bluten* musste.

## 2.5 Maria Spen

Um die Verfahren gegen die drei letzten Kinderhexen in Hohenzollern-Sigmaringen richtig einordnen zu können, muss etwas weiter ausgeholt und auf den Prozess gegen eine Erwachsene kurz eingegangen werden. Anna, die Frau von Stoffel Spen, war um 1640 als Tochter von Hans Sterck und Katharina Ruprecht geboren worden. Annas Familie trug offenbar den Übernamen „Has“: Ihre Mutter war als die „Häsin“ bekannt, sie selbst wurde *Has Ann* genannt. Obwohl ihre 1673 geborene Tochter Maria hieß, wurde auch diese später *Has Ann* genannt. Die Familie Spen hatte keinen guten Ruf: Ihr wurden Diebstahl und Brandstiftung nachgesagt. An ihrem Wohnort Engelswies, das zur Herrschaft Gutenstein gehörte, war Anna ebenso wie ihre Eltern als Hexe verschrien. Gerade über Anna kursierten wilde Gerüchte. Sie sollte sich wochenlang ganz allein im Wald herumtreiben. Dass sie dort überlebte, wurde damit erklärt, dass sie ein Werwolf sei. Einen untreuen Geliebten hatte sie, wie es hieß, von Eulen und Raben verfolgen lassen. Ihr Mann trat den Hexereigerüchten gegen sie nicht entgegen, sondern stützte sie: Er habe seine Frau verlassen und als Söldner arbeiten wollen. Mit seiner neu gekauften Kriegsausrüstung kam er aber nur bis Riedlingen, dann zwang ihn Anna mit Magie, zu ihr zurückzukehren. Es verwundert schon kaum mehr, dass die

bloße Tatsache, dass Anna einen Topf zu ihren Eltern trug, dahingehend gedeutet wurde, dass sie ihnen Hexensalbe gebracht hatte. Dass sie selbst später schlicht erklärte, ihre Eltern mit Schmalz versorgt zu haben, half ihr nicht mehr. Der für Engelswies zuständige Obervogt von Gutenstein, Franz Gasser, übergab die Hexenprozesse gegen Anna Spen und ihre Mutter an das Kriminalgericht von Sigmaringen. Anna wurde wegen Hexerei und Brandstiftung – wobei sie dieses Verbrechen tatsächlich verübt haben mag – 1665 ebenso wie ihre Mutter verbrannt.<sup>39</sup>

Maria Spen kam also aus einer Hexenfamilie: Mutter und Großmutter waren hingerichtet worden, der Großvater stand in Hexereiverdacht. Als Maria sieben Jahre alt war, kam das Gerücht auf, dass sie in Kontakt zu Dämonen stünde.<sup>40</sup> Sie hatte offenbar einen „unsichtbaren Freund“, d. h. einen imaginären Spielkameraden, der von Erwachsenen in ihrer Umgebung prompt als Dämon gedeutet wurde. Unter Druck erklärte das Kind, der unsichtbare Freund hieße Diridum, ein Unsinnname, den sie wohl ad hoc erfand. Von Diridum sagte sie im weiteren Verfahren, er komme aus der Hölle oder aus Rohrdorf. Zunächst fragten Nachbarn das Kind nach vermeintlichen Hexereien aus. Sie schien die Teilnahme am Hexentanz zu gestehen und begann auf Druck der Nachbarn, Komplizen zu verraten. Die negative Haltung dem Kind gegenüber manifestierte sich nicht nur in aggressivem Ausfragen und dem Ruf nach einem Hexenprozess, sondern drastisch u. a. darin, dass Nachbarn ihre Hofhunde auf die Siebenjährige hetzten. Die Aggression, die die Dorfgemeinschaft dem Kind entgegenbrachte, erklärt sich daraus, dass viele in Engelswies durch das Mädchen ihre Existenz konkret bedroht glaubten. Die Ökonomie des Dorfes litt unter einer Viehseuche, die sich von den 1650er- bis in die 1670er-Jahre hinschleppte. Jedenfalls berichten die Prozessunterlagen immer wieder von einer hohen Sterblichkeit des Viehs, die damit erklärt wurde, dass das Vieh verhext worden sei. Bereits zu Zeiten von Marias Mutter hatte es einen Brand im Dorf gegeben, der ihr vermutlich zu Recht, zur Last gelegt worden war. Die Nachbar fürchteten nicht nur, dass Maria eine Hexe sein könnte: Sie vermuteten auch, dass das Kind, wiederum ebenso wie seine Mutter, einen Brand gelegt hatte und weiter plane. Beide Delikte, Hexerei wie Brandstiftung, bedrohten letztlich nicht nur einzelne, sondern die ganze Dorfgemeinschaft. Der Schultheiß von Engelswies meldete Gasser explizit, dass man gegen Maria vorgehen müsse, *weilen das ganze Dorf in Gefahr*. Die Atmosphäre in Engelswies war offenbar über Jahre hochgradig angespannt: Schon gegen Marias Mutter hatte das Dorf nur deshalb nicht kollektiv geklagt, weil es in sich zu zerstritten dafür war.

Der Vater distanzierte sich von seiner Tochter offenbar sofort, wie er sich auch von ihrer Mutter abgewendet hatte. Spen verfluchte das Kind demonstrativ vor Dritten: *Daß dich der Donner und Hagel in Boden hinab schlage, beed die jung und die alte* [d. h. seine Tochter und seine exekutierte Frau] *Hexen*. In diesem Kontext könnte man andere Informationsbruchstücke zu einem Bild des Verhältnisses von Vater und Tochter zusammensetzen: Spen tönte offenbar vor den Nachbarn, er verstehe Maria nicht,

39 StAS Ho 80 A T 2 Nr. 596; Ho 80 A T 2 Nr. 601; Ho 80 A T 2 Nr. 602. – Vgl. KUHN-REHFUS, Mit dem greulichen Laster (wie Anm. 2), S. 429–431.

40 Alles Folgende zum Fall Maria Spen nach StAS Ho 80 A T 2 Nr. 602.

insbesondere nicht, wieso sie ihren Stiefgeschwistern gegenüber aggressiv sei. Das Mädchen war schon mehrmals von zuhause weggelaufen. Das offizielle Protokoll hielt erstaunt fest, dass das Kind ganz unempfindlich Schmerzen gegenüber sei – die Siebenjährige war schon zweimal wegen eines gebrochenen Arms behandelt worden. Die Familie scheint zerrüttet, der Verdacht von Misshandlung durch den Vater liegt nahe.

Gasser dürfte das Mädchen erstmals im Sommer 1670 verhört haben. Was genau Gasser das Kind gefragt hat, bleibt unklar. Nach dem Ergebnisprotokoll, mit dem er selbst die Vernehmung zusammenfasste, gestand Maria sofort, dass sie einen *buohlen*, also einen Liebhaber hätte, eben den geheimnisvollen Diridum. Dieser trage sie auch zu nächtlichen Tänzen: Sexueller Umgang mit Dämonen, der den Pakt implizieren konnte, Hexenflug und Hexensabbat waren damit gestanden. Obwohl er ihm Prügel androhte, weigerte sich das Kind vor dem Obervogt Namen von angeblichen Mittäterinnen zu wiederholen. Seine Großmutter habe ihm das strikt verboten. Wenigstens Spens Mutter scheint sich also des Mädchens etwas angenommen zu haben, weil sie die Gefährlichkeit der Situation erkannt hatte. Sofort fragte Gasser nach der Hexensalbe, deren Gebrauch fest zum lokalen Hexenbild gehörte. Maria erklärte, diese Gerichtsvertretern in ihrem Wohnhaus zeigen zu wollen. Als man das Kind darauf nach Hause zurückführte, hat *es sich hinter den tisch gesetzt, sie nur außgefopt und außgelacht*. Das „Geständnis“, Hexensalbe zu besitzen, war also nur ein kindlicher Trick, um aus dem Amtshaus und aus der Verhörsituation heraus in gewohnte Umgebung zu kommen. Offensichtlich war dem Mädchen die Befragung sehr unangenehm gewesen, ohne dass es verstanden hätte, wie prekär seine Situation war.

Gasser zog die Sigmaringer Behörden im August 1670 hinzu. Er behauptete, dass sie in Kriminalprozessen zuständig seien. Schon in diesem Schreiben deutete er an, dass vor Ort Unruhe wegen der Kinderhexe herrsche, das Dorf also wünschte, dass die Herrschaft gegen Maria vorging. Als Sigmaringen nicht reagierte, drohte Gasser im November, dass *dem ubel anderwärts gesteüert und abgeholfen* werden würde. Am selben Tag noch antwortete die Sigmaringer Regierung mit einem scharfen Schreiben, das Gasser Strafe androhte: Wenn Hohenzollern-Sigmaringen für die Kriminaljustiz in Engelswies zuständig sei, dann habe Gasser keine Zeugen oder gar Verdächtige zu verhören. Gasser rief daraufhin die oberste Behörde Schwäbisch-Österreichs, die Regierung in Innsbruck, an, die Hohenzollern-Sigmaringen ultimativ aufforderte, ein Verfahren gegen die Kinderhexe einzuleiten. Auf einen Konflikt mit der habsburgischen Regierung konnte Sigmaringen es nicht ankommen lassen. Maria Spen wurde am 6. Dezember 1670 offiziell in Sigmaringen vernommen. Das Kind machte keine gerichtsverwertbaren Aussagen: Bezüglich des vermeintlichen dämonischen Liebhabers Diridum machte das Kind widersprüchliche Angaben, die darin gipfelten, dass Diridum sich selbst als *Gevatterin*, d. h. die Patentante, von Maria bezeichnet habe. Maria versuchte darauf zu beharren, dass Diridum nicht mehr zu ihr käme: Offensichtlich wollte das Kind die Aussage und die ganze Affäre beenden. Als das Mädchen schließlich in Tränen ausbrach und kaum mehr beruhigt werden konnte, brach das Gericht das Verhör ab. Maria sei ein *lauter Khünd*, dessen Angaben juristisch nicht relevant seien. Das Verfahren wurde eingestellt.

Die Entscheidung Sigmaringens scheint im Wohnort der vermeintlichen Kinderhexe wenig Eindruck gemacht zu haben. Maria Spen erscheint sechs Jahre später als Land-

streicherin wieder in den Quellen. Sie hatte es offenbar nicht geschafft, in ihrem Heimatdorf wieder dauerhaft Fuß zu fassen.<sup>41</sup>

## 2.6 Die Geschwister Sterck

Maria Spen war direkt mit den letzten Kinderhexenprozessen Hohenzollern-Sigmaringens verbunden. Das Verfahren gegen die Geschwister Anna Maria und Hans Sterck ist bereits von *Kuhn-Rehfus* ausführlich narrativ dargestellt worden. Dieser Text beschränkt sich daher auf eine knappe Zusammenfassung des Ablaufs, ergänzt aber Aspekte, die bislang nicht ausreichend gewürdigt wurden.<sup>42</sup>

Vor Gericht standen Anna Maria, genannt *Hasen Mädle*, und Hans Sterck aus Engelswies, die Kinder eines Hans Sterck. Man darf davon ausgehen, dass Hans Sterck, der Vater der Geschwister Anna Maria und Hans Sterck, und Hans Sterck, der Großvater von Maria Spen, ein und dieselbe Person waren. *Kuhn-Rehfus* lehnte diese Sicht ohne Angabe von Gründen ab und musste daher annehmen, dass es in den Jahren um 1660 zwei Männer namens Hans Sterck in Engelswies gegeben hatte, die beide den Übernamen „Has“ trugen. Freilich könnte man konstruieren, dass es sich um Vater und Sohn handelte. Es ist aber wahrscheinlicher, dass Hans Sterck schlicht wieder heiratete, nachdem seine Frau Katharina Ruprecht 1655 hingerichtet worden war. Er dürfte zu dieser Zeit, wenn er etwa gleich alt wie Katharina war, um die 40 gewesen sein. Mit seiner neuen Frau, Mareile von Blochingen, zeugte er 1668 bzw. 1670 Anna Maria und Hans. Unmittelbar nach Mareiles Tod 1676 heiratete er die Witwe eines Fählin. Sterck verstarb noch im selben Jahr. Das würde bedeuten, dass Maria Spen die Nichte von Anna Maria und Hans Sterck war, obwohl sie etwa sieben Jahre älter als diese war. Das war ungewöhnlich, darf in vormodernen „Patchworkfamilien“, in denen ökonomische Notwendigkeiten eine rasche Wiederverheiratung nach dem Tod eines Partners diktierten, aber nicht überraschen. Für die Verwandtschaft spricht, dass Katharina Ruprecht die *Häsin* genannt worden war und ihre Tochter Anna die *Has Ann*. Der Spitzname *Has Ann* war auf deren Tochter Maria Spen, die Enkelin von Hans Sterck, übertragen worden. Die Quellen nennen jedoch auch Anna Maria Sterck, die Tochter von Hans Sterck, *Hasen Mädle*. Der Übername Has dürfte also auf Hans Sterck zurückgehen. Damit stammten die Geschwister Sterck aus einer Familie, die, als 1676 erste Ermittlungen gegen die Kinder geführt wurden, schon seit über zehn Jahren in Hexereiverdacht stand. Es sei daran erinnert, dass im Verfahren gegen Anna Spen geborene Sterck 1665 Hexereiverdacht gegen ihren Vater laut geworden war, auch wenn dieser, anders als ihre Mutter, nicht gerichtlich belangt wurde. In ihrem Prozess gaben die Geschwister Sterck, sicherlich unter dem Einfluss des Verhörpersonals, an, dass nicht ihre Mutter, sondern ihr Vater sie zum Teufelpakt verführt hätte.

1676, als sie acht bzw. sechs Jahre alt waren, wurden Anna Maria und Hans Sterck Vollwaisen. Sie lebten unter der Aufsicht eines Pflegers, des Bäckers Balthasar Haine, in der Familie des Krämers Hans Kickhermeyer in Engelswies. Kickhermeyer machte

41 StAS Ho 80 A T 2 Nr. 601.

42 Alles Folgende zum Fall der Geschwister Sterck nach StAS Ho 80 A T 2 Nr. 601. – Vgl. KUHN-REFUHS, Greulichen (wie Anm. 2), S. 430–446.

keinen Hehl daraus, dass er die Kinder nur aufgenommen hatte, weil ihm damit die Verwaltung ihres ererbten landwirtschaftlichen Kleinbesitzes zufiel. Dieser hatte sich jedoch bald als unproduktiv erwiesen. Kickhermeyer verbreitete nicht nur im Dorf, dass die beiden Geschwister im Grundschulalter miteinander Inzest begingen. Er muss auch als treibende Kraft des Hexereiverfahrens gegen die Kinder angesehen werden. Seinen Nachbarn gegenüber bezichtigte er die Kinder offen der Hexerei. Ähnlich wie im Fall Maria Spen, nun jedoch nachdrücklicher, verlangte die Dorfgemeinschaft von den vermeintlichen Kinderhexen Angabe über ihre Komplizen. Kieckhermeyer und seine Nachbarn fragten die Geschwister Sterck lange, bevor das Sigmaringer Gericht aktiv wurde, ob sie bestimmte Personen beim Hexentanz gesehen hätten. Bald lagen eine Reihe konkreter Bezichtigungen durch die Geschwister vor. Hier ließ sich offenbar das Dorf von den Kindern ältere Hexereiverdächtigungen gegen andere Erwachsene bestätigen. Auch wenn diese inoffiziellen Denunziationen keine juristischen Folgen hatten, sind sie doch sehr ernst zu nehmen. Zum einen verfestigten sie Hexereiverdächtigungen, die innerhalb der dörflichen Gemeinschaft bereits bestanden und vertieften ein Klima des Misstrauens. Zum anderen wurde mit jedem Verdacht, den die Kinderhexen bestätigten, Kritik an den Hexereivorwürfen gegen sie selbst schwieriger. Kieckhermeyer, der sich von den Kinderhexen in seinem Haus bedroht glaubte, ließ sich zu seiner persönlichen Sicherheit von den Kapuzinern aus Meßkirch mit geweihten Gegenständen versorgen. Die Kapuziner, die dafür bekannt waren, sich etwas am Rand der katholischen Orthodoxie zu bewegen, taten Kickhermeyer seinen Willen. Sie konnten seine Hexenangst damit aber nur zeitweilig beruhigen: Als Kickhermeyer fragte, ob er die beiden Kinderhexen in seinem Haus durch Gift töten dürfe, verboten die Kapuziner ihm das streng.

Dennoch unterhielt Kickhermeyer weiter zwielichtige Pläne: Um die Geschwister Sterck loszuwerden, übergab er sie im März 1678 einem Landstreicher. Was genau die Verabredung zwischen Kickhermeyer und dem Vagabunden gewesen war, konnte nie geklärt werden. Von einer Verschleppung nach Württemberg war ebenso die Rede wie von einem Plan, die Kinder zu ertränken. Da der damals achtjährige Hans an den Blattern litt und zu schwach zum Gehen war, wurde der Tod des Kinds in jedem Fall von Kickhermeyer und dem Vagabunden in Kauf genommen. Der Landstreicher gab nach wenigen Tagen auf und führte die Kinder vor das Sigmaringer Gericht. Dort wurde gegen den Vaganten und Kickhermeyer ermittelt, der aber mit einer Maßregelung, einer Haftstrafe von wenigen Tagen, davonkam. Der Plan der Regierung, die Kinder aus der Pflegefamilie zu nehmen und in Sigmaringen unterzubringen, scheiterte schlicht daran, dass dafür kein Geld zur Verfügung stand. Gasser wollte zu diesem Zweck nicht auf das schmale Erbe der Kinder zurückgreifen. Bevor die Angelegenheit geklärt werden konnte, wurden die Kinder von dem Vagabunden wieder nach Engelswies zurückgebracht.

Gasser hatte von 1676 an mit mehreren Berichten das Sigmaringer Gericht vergeblich dazu zu bringen versucht, ein Strafverfahren gegen die Kinder zu eröffnen. Nach der fragwürdigen Episode mit dem Landstreicher konnte Sigmaringen die Hexereivorwürfe gegen die Kinder nicht weiter ignorieren. Gasser erwirkte zudem, dass die Innsbrucker Regierung die Sigmaringer Obrigkeit einmal mehr daran erinnerte, dass sie gegen Hexen vorzugehen hatte und man Nachlässigkeit in der Strafjustiz als Verstoß gegen das Lehensverhältnis der Grafschaft Sigmaringen zu Österreich werten würde. Offenen

Streit mit Habsburg um die Basis der Herrschaft über Sigmaringen konnte Hohenzollern-Sigmaringen nicht riskieren. In ersten Verhören ab Ende März 1678 gaben die Kinder sofort zu, Hexen zu sein. Ab November dieses Jahres saßen die Geschwister im Sigmaringer Schloss in Haft. Das Gericht war offensichtlich nicht willens, die beiden Kinder zu verurteilen. Schon Mitte 1678 hätten die Geständnisse eine juristische Entscheidung ermöglicht. Man hätte argumentieren können, dass die Aussagen der Kinder nicht gerichtsrelevant seien und keine stichhaltigen Zeugenaussagen bzw. materiellen Beweise gegen sie vorlägen. Das Indizienrecht war offensichtlich der zentrale Schwachpunkt der Hexenprozesse, den man hier hätte ausnutzen können. Ähnliches hatten die Tübinger Juristen im Fall Harting getan. Damit hätte das Verfahren eingestellt werden können. Dazu war das Gericht aber ebenso wenig bereit wie zu einem Schuldspruch. Für diesen hätte man schlicht die Geständnisse der Kinder als ausreichenden Schuldbeweis werten und die Schwere der vermeintlichen Schuld gegen ihr geringes Alter ausspielen müssen. Wenige Jahre zuvor hatte dasselbe Gericht dies im Fall Franz Schneider getan. Die Amtsträger des Gerichtes konnte sich weder zu dem einen noch zu dem anderen Schritt durchringen. Der Prozess trat gleichsam auf der Stelle.

In seiner Unentschlossenheit ließ das Sigmaringer Gericht die Geschwister Sterck einfach über Monate wieder und wieder verhören. Es entwickelte sich ein schier endloses Geständnis, ein wucherndes Narrativ aus grotesken Episoden, das selbst in den düsteren Fantasien von Kinderhexenprozessen seinesgleichen sucht. Anna Maria und Hans scheinen vor Gericht eine gewisse Lust am Fabulieren entwickelt zu haben. Die Kinder gestanden unterschiedliche Schadensmagie: Hatte Hans zunächst nur gesagt, der Teufel würde *Narrenwerk* oder *Khurzweil mit Innen treiben*, dann enthielten die Aussagen der Kinder doch sofort typische Hexenstücke wie eine Unzahl von magischen Angriffen auf Mensch und Vieh, die Kellerfahrt, d. h. den magischen Einbruch in einen Vorratskeller, wo Speisen und Getränke gestohlen wurden, und den Hexenflug zum Hexensabbat, wobei die Kinder auf Hühnern geritten wären. Die Kinder wollten nicht nur, wie aus anderen Kinderhexenprozesse bekannt, Ungeziefer wie Flöhe und Mäuse gemacht haben, sondern auch einen Fuchs *welcher dem burgermaister 3 Hennen [...] genommen*, und Wölfe. Die Kinder behaupteten, Geschlechtsverkehr mit Buhlteufeln namens Jockele und Mareile gehabt zu haben, von denen sie auch Kinder haben wollten. Diese tanzten auf dem Sabbat mit oder schürten das Höllenfeuer unter den Verdammten. Andere seien *in der Hölle* begraben.

Es scheint geradezu charakteristisch für die Hexenprozesse in den hohenzollerischen Fürstentümern, dass der Teufel und die Hexen sehr mächtig und unverfroren frech geschildert wurden, die Behörden aber als schwach. Immer wieder hieß es, dass der Teufel zu inhaftierten Hexen in die Zelle kommen könne. Hexentänze sollten im Hechinger und im Sigmaringer Schloss, also „vor der Nase“ der Herrschaft stattgefunden haben.<sup>43</sup> Das war eher ungewöhnlich: Es hieß in anderen Regionen oft, dass die Hexen mit ihren Machenschaften gegen Gerichte und Gerichtsbeamte machtlos seien.<sup>44</sup> Die

43 Vgl. z.B. THELE, Hexenprozeß (wie Anm. 2), S. 39; DILLINGER, Kinder (wie Anm. 15), S. 198; StAS FAS Sa Nr. 459; StAS Ho 80 A T 2 Nr. 596.

44 Vgl. Johannes DILLINGER: Das magische Gericht. Religion, Magie und Ideologie. In: Herbert EIDEN (Hg.): Hexenprozesse und Gerichtspraxis. Trier 2002, S. 545–593.

Geschwister Sterck trieben diese Tendenz auf die Spitze: Ein Dämon hatte stets unsichtbar Kickhermeyer bei jedem Kontakt mit den Behörden überwacht und den Kindern jeden seiner Schritte berichtet. Der Dämon kam zu den Geschwistern ins Gefängnis, sogar noch nach ihrer Verhaftung tanzten sie mit anderen Hexen im Sigmaringer Schloss, sie verhexten eine Gefängnisaufseherin und ihr Kind. In der Zelle der Kinderhexen wurde eine vermeintlich magische Salbe sichergestellt und verbrannt. Auch kirchliche Mittel sollten weder gegen die Kinder noch den Kindern selbst mehr helfen können, zu tief waren sie schon im Bereich des Dämonischen. Wenn Hexereverdächtige in Hohenzollern sonst aussagten, dass man mit einem einfachen elterlichen Segen Kinder vor Hexen schützen können sollte, so behaupteten die Geschwister Sterck nun, dass wer mit ihnen zu beten versuche, nicht mehr gesegnet sei. Wenn man sonst Hexen mit Weihwasser und anderen geweihten Gegenstände Paroli bieten können sollte, so prahlten die Geschwister Sterck, wenn sie mit Weihwasser in Berührung kämen, dieses nur noch Spülwasser sei.<sup>45</sup>

In den Aussagen der Sterck-Kinder wurde Maria Spen zur dämonischen Gestalt. Wann genau sie diese in den Mittelpunkt ihrer Hexengeschichten zu stellen begannen, lässt sich aus den erhaltenen Quellen nicht mehr erschließen. Es hat den Anschein, als ob Maria Spen, zum Zeitpunkt der Haft der Geschwister Sterck etwa vierzehn Jahre alt, von Anfang an in den Äußerungen der Kinder als Lehrmeisterin erschienen sei. Das erscheint insofern wahrscheinlich, als Kickhermeyer und das ganze Dorf natürlich sowohl über die Verwandtschaftsverhältnisse der Familien Sterck und Spen unterrichtet waren also auch von dem Hexereverdacht und dem Verfahren gegen Maria wussten. Das Sigmaringer Gericht hatte die Ermittlungen gegen Maria Spen 1670 eingestellt: Aus der Perspektive der Verfolgungsbefürworter ein Skandal, der geradezu danach schrie, Maria weitere Untaten zur Last zu legen. Da sie als Vagabundin in der Gegend von Riedlingen und Mengen lebte – nach Aussage der Kinder legte sie den weiten Weg nach Engelswies fliegend zurück –, war sie selbst für die Obrigkeiten von Gutenstein und Hohenzollern-Sigmaringen nicht mehr greifbar. Man konnte sie aber mit dem vermeintlichen Hexenwerk ihrer jüngeren Verwandten in Verbindung bringen. Es bot sich an, die Geschwister Sterck nach ihrem Verhältnis zu der älteren Kinderhexe zu fragen bzw. ihnen schlicht zu suggerieren, dass sie mit Maria Spen etwas zu tun haben mussten.

Die Hexenvorstellung selbst verlangte, dass in den Geständnissen vermeintlicher Hexen die Welt des Alltags und die Welt der Geister, konkret der Dämonen zusammengeführt wurden. Die Aussagen insbesondere von Anna Maria Sterck bezüglich Maria Spen taten erheblich mehr: Sie präsentierten Maria Spen als Teil der Welt der Geister. Sie und der Buhlteufel schienen, was ihren Einfluss auf die Kinder angeht, nahezu austauschbar. Maria schien die Beschränkungen der menschlichen Existenz hinter sich gelassen zu haben: Offenbar konnte sie sich jederzeit an jedem beliebigen Ort, auch dem Sigmaringer Gefängnis, und in jeder beliebigen Gestalt – Wolf, Fuchs, Maus – zeigen. Nachts sollte sie sich wie ein Alp auf einen schlafenden Gefängniswächter gelegt haben. Hierzu passte eine Bemerkung Anna Marias, nach der Maria

<sup>45</sup> Zum Glauben an die Schutzwirkung geweihter Gegenstände gegen Hexen in Hohenzollern vgl. auch StAS FAS DH 1 T 7 R74,1; THELE, Hexenprozeß (wie Anm. 2), S. 38.

Spen gestorben sei, als sie aus einem Obstbaum gefallen war, vom Teufel aber wieder lebendig gemacht wurde. Die Auferweckung der Toten ist ein Wunder. Wunder konnten nur von Gott gewirkt werden. Weder das dämonologische Schrifttum noch der volkstümliche Hexenglaube schrieben Dämonen sonst die Fähigkeit zu, die Toten erwecken zu können. Es erstaunt, dass das Sigmaringer Gericht bei dieser ungeheuerlichen Aussage nicht nachgehakt hat. Möglicherweise hatten die Richter es aufgegeben, überhaupt einen konkreten Standpunkt gegenüber den endlosen Hexengeschichten der Geschwister Sterck zu beziehen, und hörten nur noch ratlos zu. Jedenfalls wurde Maria Spen durch diese dämonische Erweckung von den Toten noch weiter in die Geisterwelt geschoben. Die Aussagen der Kinder stellten in Frage, dass man es bei ihr noch mit einem Menschen zu tun hatte.

Der Versuch, die Kinder durch Geistliche zu Reue und Buße bewegen zu lassen, scheiterte. Die Geschwister Sterck kehrten ihren eigenen Aussagen zufolge doch immer wieder zum Teufel zurück. Hans starb schließlich am 16. April 1679 im Gefängnis, vermutlich an den Blattern. Das Verfahren gegen Anna Maria wurde auf fragwürdigste Weise zu einem Ende gebracht. Den Ausschlag scheint ein Gutachten gegeben zu haben, das der Sigmaringer Vizekanzler Johann Kirsinger bei Heinrich Ludwig von Holzinger (Namensvarianten: von Holzinger, Holzinger), dem ehemaligen Oberamtmann des Stifts Buchau, anforderte. Holzinger war übrigens rund ein Jahr später wieder auf Betreiben Kirsingers auch als Gutachter am Prozess gegen Anna Kohler („Bader-Ann“) von Veringenstadt beteiligt. Holzinger hätte nicht als Gutachter auftreten dürfen. Er hatte nie Recht studiert.<sup>46</sup> Seine Sachkenntnis stützte sich einzig darauf, einmal ein Gutachten für Kinderhexen aus Buchau gelesen zu haben. Diese juristische Stellungnahme wollte er Sigmaringen zur Verfügung stellen, da ein neues universitäres Gutachten zu teuer sei und seine Erstellung zu lange dauere. Der ganze Vorgang war skandalös: Auf einem „second-hand“-Gutachten durfte auf gar keinen Fall ein Urteil in einem Kriminalprozess aufgebaut werden. Tatsächlich schaffte Holzinger es nicht einmal, dieses alte Gutachten abschreiben zu lassen. Sigmaringen begnügte sich stattdessen mit der Stellungnahme Holzingers selbst zu Anna Maria Sterck. Holzingers „Gutachten“ umfasste nur wenige Sätze und zitierte keine einzige Autorität. Zum Vergleich: Das Tübinger Gutachten zum Fall Harting hatte mehrere Seiten umfasst und ausführlich eine Reihe etablierter Juristen zitiert. Dafür war Holzingers Rat umso klarer: Die Erfahrung zeige, dass erwachsene Hexereverdächtige, auch wenn sie sich jahrelang gegen ein Verfahren und einen Schuldspruch juristisch wehren mochten, am Ende doch immer für schuldig befunden würden. Es müsse also unbedingt von der Schuld der Beklagten in Hexenprozessen ausgegangen werden. Das geringe Alter des Mädchens sah Holzinger nicht als Chance zur Besserung, sondern bloß als Gefahr, dass sie eine noch gefährlichere Hexe werden könne. Eine Begnadigung mit der Auflage, das Kind strikt christlich zu erziehen, kam also nicht in Frage. Abschließend führte auch Holzinger die verflachende Interpretation der Carolina wieder an: *Da die Boßheit dz alter bey ihro überflüssig erfüllet*, müsse das Kind zum Tod verurteilt werden. Anna Maria Sterck wurde im Sigmaringer Schloss im September 1679 geköpft.

46 KUHN-REHFUS, Mit dem greulichen Laster (wie Anm. 2), S. 444.

### 3. QUERSCHNITTE: VERDÄCHTIGE KINDER UND DER UMGANG MIT IHNEN

Nach der chronologischen Übersicht stellt sich dringlich die Frage, was genau die Kinder nun konkret hexereverdächtig gemacht hat. Wie oben schon angesprochen wurde, darf man zunächst festhalten, dass die Verwandtschaft zu einer Hexe verdächtig machte. Sowohl die Geschwister Harting als auch die Kinder und die Enkelin von Hans Sterck waren verdächtig, weil sie aus Hexenfamilien kamen. Es fällt zudem auf, dass die Kinderhexen mehrheitlich ein sehr ähnliches soziales Profil hatten. Sie kamen aus der Unterschicht. Der Rückhalt ihrer Familie im Dorf war offenbar gering, im Fall Franz Schneider sicherlich auch, weil sein Vater ein Fremder war. Aber nicht nur die Familien waren randständig: Innerhalb dieser Familien standen die Kinderhexen ganz am Rand. Sie waren Waisen oder Stiefkinder bzw. Kinder aus einer früheren Ehe. In der Prozessüberlieferung werden schwere emotionale Spannungen innerhalb der Familie und der mangelnde Rückhalt der Kinder sichtbar. Man könnte fast alle Kinderhexen „Aschenputtel“-Existenzen nennen. Eine klare Ausnahme – die allerdings die Regel bestätigt – stellten nur die Geschwister Harting dar: Sie waren nicht nur die einzige Kinder, für die sich wenigstens ein Elternteil stark einsetzte, sie waren auch die einzigen, die ihr Verfahren überlebten und in späteren Quellen nicht mehr als verdächtig angesprochen wurden.

Lassen sich nun Verhaltensweisen identifizieren, die die Kinder konkret in Verdacht brachten? Außer in dem schlecht dokumentierten Verfahren gegen Maria Paumannin lässt sich klar belegen, dass die Kinder sich selbst zu bezichtigen schienen. Oder richtiger: Äußerungen der Kinder wurden von Erwachsenen als Hexengeständnisse verstanden. Am Beginn des Verfahrens gegen Anna Maria Harting stand, dass die Sechsjährige sagte, sie wolle auf einer Katze nach Rottweil fliegen, um dort Spielsachen zu holen. Später packte Anna Maria eine Ofengabel an den Zinken und erklärte damit auf der Stelle davonfliegen zu können. Sie hielt nur auf, dass kein Loch in der Zimmerdecke war. Anna Maria sagte das zu anderen Kindern. Erwachsene hörten die Unterhaltung nur mit.<sup>47</sup>

Das erste konkrete Verdachtsmoment gegen Maria Spen war, so absurd und so tragisch es klingt, dass sie lachte. Eine Nachbarin hörte, dass das Kind lachte, obwohl es allein in einem Zimmer war. Das Mädchen wurde von Erwachsenen sofort aggressiv ausgefragt, wieso und mit wem es denn lache. In dieser Situation erklärte Maria, dass sie einen Freund habe, der mit ihr im Zimmer sei, den aber niemand anderer sehen konnte. Aus diesem „unsichtbaren Freund“, sicherlich einem imaginären Spielkameraden, wie viele Kinder ihn haben, wurde im Gespräch mit Erwachsenen rasch der Dämon Diridum.<sup>48</sup>

Anna Maria Harting und Maria Spen hatten offenkundig zuerst gar nicht vor, etwas zu Hexerei als Delikt zu sagen: Sie äußerten sich im Spiel. Was sie sagten, war für sie selbst und für andere Kinder als Spaß und Unterhaltung gedacht. Erwachsene, die diesen Kontext der Kinderkommunikation nicht verstanden oder verstehen wollten, hör-

47 Universitätsarchiv Tübingen 84/16, S. 771–776.

48 StAS Ho 80 A T 2 Nr. 602.

ten Hexengeständnisse, wo es um spielerische Äußerungen ging.<sup>49</sup> Dass die Erwachsenen eine so radikale Fehlinterpretation der kindlichen Kommunikation entwickelten, lag freilich an ihrer misstrauischen Grundeinstellung. Sowohl Anna Maria Harting als auch Maria Spen kamen ja aus Hexenfamilien.

Ein konkreter erster Anlass für den Hexereiverdacht gegen die Geschwister Sterck lässt sich nicht mehr mit Sicherheit identifizieren. In den Akten erscheint jedoch eine Unterhaltung zwischen Nachbarn über die Viehseuche in Engelswies. Die Kinder griffen in diese Unterhaltung ein, indem sie erklärten, dass sie durch Hexerei das Vieh geschädigt hätten. Was genau die Kinder sagten, ist leider nicht dokumentiert.<sup>50</sup> Ob die Geschwister Sterck wirklich selbst von vornherein bewusst auf Hexerei anspielten oder ob entgegen ihrer Aussageabsicht eine Selbstbezeichnung gehört wurde, lässt sich nicht mehr klar entscheiden. Allerdings dürfte bei ihnen ebenso wenig wie bei den Schwestern Harting und Maria Spen eine neutrale Ausgangsposition bestanden haben: Schon vor ihrer ersten scheinbaren Selbstbezeichnung waren die Kinder verdächtig, weil sie mit Hexen verwandt waren. Was diese Kinder sagten, wurde von der Dorfgemeinschaft eben nicht als Kindergeschwätz oder offensichtliche Lüge abgetan, sondern ganz wörtlich und bitterernst genommen. Die verdächtigen Kinder waren in einer Verhörsituation lange bevor die Behörden informiert wurden: Ihre Nachbarn „verhörten“ sie quasi mit aggressiven Nachfragen. Bei Maria Spen und den Geschwistern Sterck beteiligten sich der eigene Vater bzw. Pflegevater an diesen „Verhören“, die keineswegs neutral, sondern an einem vorgefasst Hexereiverdacht orientiert waren. Pointiert gesagt „verhörten“ sich die Erwachsenen bei diesen Verhören: „Geständnis“ wurde registriert, wo bloß „Unterhaltung“ und „Spiel“ gemeint war. Man könnte von aktiven Missverständnissen sprechen, bei denen Erwachsene kindliche Kommunikation usurpierten und zu gerichtsrelevanten Aussagen umwerteten.

Barbara Wild und Franz Schneider waren Sonderfälle, die einander ähnlich, den übrigen Kinderhexenprozesse in den hohenzollerischen Fürstentümern aber unähnlich waren. Es gab keinen Hexereiverdacht gegen ihre Familien. Als sie zum ersten Mal von Hexerei sprachen, standen sie bereits wegen anderer Delikte vor Gericht. Da Franz' Prozess besser überliefert ist, wird hier auf ihn fokussiert. Wieso hat sich Franz selbst vor Gericht als Hexe präsentiert? Zwei Deutungen sind möglich, die sich gegenseitig ergänzen. In der Frühen Neuzeit konnte jedwedes Verbrechen auf eine Einflüsterung des Teufels zurückgeführt werden. Gemeint war damit kein Teufelspakt und kein Kontakt mit einem sichtbaren Dämon, sondern nur, dass alles Böse auf die Verführung durch Satan zurückging. Vielleicht war dem Elfjährigen das hergebrachte Argument von der teuflischen Verführung zum Verbrechen bekannt. Als er sein eigenes Vergehen vor Gericht so präsentieren wollte, griff er vielleicht allzu tief und allzu konsequent in den Motivbestand um Kontakte mit Dämonen. Statt der einfachen Verführung zur Gewalttat schilderte er einen Teufelspakt. Grundzüge des dämonischen Hexenbildes waren in der Bevölkerung durchaus bekannt; dafür hatten die Hexenprozesse selbst gesorgt. Zum anderen muss berücksichtigt werden, dass innerhalb des Hexenglaubens Franz' Geschichte das ansonsten kaum erklärbare Verhalten des Kindes wenigstens ein

49 Vgl. DILLINGER, Kinder (wie Anm. 16), S. 222–232.

50 StAS Ho 80 A T 2 Nr. 601.

Stück weit erklärte. Franz musste zunächst sich selbst irgendeine Erklärung dafür geben, dass er ein Wickelkind totgeschlagen und andere kleine Kinder schwer verwundet hatte. Es scheint, als habe der Elfjährige, der ratlos vor den Konsequenzen seines Verhaltens stand, die negativste Erklärung vorgebracht, die ihm bekannt war: seine eigene Identität als Teufelsbündler. Damit schuf Franz sich selbst auch die Chance, mit seinen Gewaltfantasien – Mordpläne gegen ein ganzes Dorf – umzugehen. Er drückte sie in der Sprache einer hexengläubigen Gesellschaft aus. Damit gelang es, die letzte Verantwortung für sein Interesse an Gewalt dem Teufel zuzuschieben. Der Teufel war für Franz in sehr direkter und persönlicher Art die Personifikation des Bösen, d. h. der eigenen Aggressivität. Beide Deutungen lassen sich zusammenfügen: In der konkreten Situation, in der sich Franz befand, machte das Hexengeständnis auf absurde Weise einen gewissen Sinn.

In ähnlicher Weise hat wohl auch Barbara Wild die Tatsache erklärt, dass kurz hintereinander in zwei Häusern, in denen sie als Magd diente, Feuer ausbrach. Der Schaden, den der erste Brand verursachte, war immens – siebzehn Häuser wurden zerstört. Wenn sie sich dafür auch nur entfernt verantwortlich fühlte, muss Barbara wie Franz nach dem Angriff auf seine Halbgeschwister unter gewaltigem emotionalen Druck gestanden und irgendeine Erklärung gesucht haben. Ob das Mädchen zwanghaft Brände gelegt hat oder schlicht äußerst fahrlässig war, lässt sich nicht mehr entscheiden. Barbara erklärte, der Teufel habe sie immer wieder dazu anstiften wollen, Feuer zu legen.<sup>51</sup> Das mag vielleicht wie im Fall von Franz auf eine seelische Störung hindeuten. In der Regel haben Aussagen von Kinderhexen Unglücksfälle erklärt, die mit den Kindern nichts zu tun hatten – so wie die Hexerei der Geschwister Sterck die Viehseuche in Engelswies erklären sollte. Im Fall von Franz lässt sich dagegen mit Sicherheit, im Fall von Barbara mit hoher Wahrscheinlichkeit sagen, dass sie mit ihren Aussagen vor allem ihr eigenes Verhalten erklärten.

Es ist deutlich geworden, dass der Verdacht gegen Kinder aktiv von Erwachsenen aufgebaut wurde. Hier kann man nicht stehen bleiben. Wie lässt sich zusammenfassend das Verhalten der Dorfgemeinschaften, der Familien der Kinder und der Obrigkeit in den hohenzollerischen Kinderhexenprozessen beschreiben?

Deutlich negativ wird man die Rolle der „einfachen Leute“ in den Kinderhexenprozessen der hohenzollerischen Fürstentümer bewerten müssen. Kein Dorf hat je Stellung zugunsten einer der Kinderhexen bezogen. Im Gegenteil haben die Bauern sich klar von den Kinderhexen bedroht gefühlt und von der Herrschaft Maßnahmen gegen sie verlangt. Maria Spen konnte, obwohl ihr Verfahren offiziell eingestellt worden war, offenbar nicht dauerhaft in ihrem Heimatdorf bleiben. Es fällt auf, wie sehr die Herrschaft im Fall der Geschwister Sterck zögerte, diese in ihren Herkunftsort zurückzuschicken. Man wird die „einfachen Leute“, die große Mehrheit der Dorfbewohner, zu den treibenden Kräften der Kinderhexenprozesse zählen müssen.

In der Regel schlossen sich die Eltern bzw. Pflegeeltern der verdächtigen Kinder der Haltung des Dorfes an. Der mangelnden Solidarität innerhalb der Familie stand eine Hypersolidarisierung mit der Dorfgemeinschaft gegenüber. Eine Vertrauen und Ordnung stiftende Kommunikation innerhalb der Familie gelang nicht, wohl aber eine in-

51 StAS FAS DS 1 T 8–10 Nr. 205.

tensive Kommunikation mit dem Dorf, die Verdächtigungen entwickelte, verbreitete und bestätigte. Da die Zeitgenossen an Hexenfamilien glaubten, wird man im Verhalten der Eltern bzw. Pflegeeltern wohl bis zu einem gewissen Grad auch eine „Flucht nach vorn“ erkennen dürfen.

Die hohenzollerischen Herrschaften und ihre Gerichte können – zumindest was die späten Verfahren gegen Kinderhexen angeht – nicht als Motoren der Verfolgung angesprochen haben. Die Prozesse sind ihnen von der Bevölkerung bzw. von anderen Herrschaften aufgedrängt worden. Gerade die Sigmaringer Herrschaft versuchte ganz offensichtlich, die Verfahren zu vermeiden oder zu verschleppen. Die scheinbaren Selbstbezeichnungen der Kinder ließen den Behörden schließlich keine andere Wahl als zu ermitteln. So erklärt sich auch die Häufung von Kinderhexenprozessen am Ende der Hexenverfolgung, in den hohenzollerischen Fürstentümern wie in ganz Europa: Es handelte sich dabei um eine relative Häufung. Kinderhexenprozesse, die auf Selbstbezeichnungen aufzubauen schienen, mussten auch dann noch geführt werden, wenn die Gerichte schon Skepsis gegenüber Hexenprozessen aufgebaut hatten.<sup>52</sup> Die Zurückhaltung der hohenzollerischen Gerichte darf jedoch keinesfalls zu einer aktiven Ablehnung von Hexenprozessen hochstilisiert werden. Die Sigmaringer Herrschaft hat Barbara Wild, Franz Schneider und Anna Maria Sterck exekutieren lassen. Alle drei Kinder waren – auch gemäß dem Verständnis der Zeit – nicht vollmündig. In keinem der Fälle war ein Gutachten eines renommierten Juristen eingeholt worden. Man wird hier auch nach den Maßstäben des 17. Jahrhunderts von einer fragwürdigen Justizpraxis sprechen müssen. Es entsteht der Eindruck einer orientierungslosen Herrschaft, die sich zum Schuldspruch bereitfand, wenn sie vom Druck der Bevölkerung und den verwirrenden Geständnissen der Kinder überfordert war.

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, dass die Verfolgung von Kinderhexen in Europa zwar der Vergangenheit angehört, in zu vielen Teilen Afrikas jedoch in der Gegenwart praktiziert wird.<sup>53</sup>

52 DILLINGER, Kinder (wie Anm. 16), S. 237–250.

53 <https://www.humanium.org/en/an-increase-in-the-number-of-accusations-of-witchcraft-threatens-the-life-of-children/> (zuletzt eingesehen am 30.10.19).